



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-93001/2015-78

Liezen, am 21.01.2019

Ggst.: Irdning-Donnersbachtal, Barbara Stadler,
Wasserkraftanlage am Donnersbach, Postzahl 12/197,
wasserrechtliche Bewilligung, Wiederverleihung

Kundmachung

Im Wasserbuch des Bezirkes Liezen ist unter Postzahl 12/197 ein Wasserbenutzungsrecht zugunsten von Frau Barbara Stadler für den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Donnersbach mit einer maximalen Wasserentnahme von 500 l/s und eine maximale Leistung von 32 kW ersichtlich gemacht.

Mit der Eingabe vom 25.4.2017 hat Frau Barbara Stadler rechtzeitig um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes zur Entnahme von maximal 500 l/s aus dem Donnersbach, Abgabe von nunmehr 250 l/s an Restwasser über einen Fischaufstieg (Tümpelpaß) und einem Jahresarbeitsvermögen von 0,34 GWh angesucht.

Nach Ergänzung der Unterlagen, insbesondere im Fachbereich Ökologie, die am 3.1.2019 hieramts eingelangt ist, wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 9, 21 Absatz 3, 98 und 107 des Wasserrechts-gesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung, die neuerliche örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 11. Februar 2019, mit Beginn um 10:00 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Marktgemeindeamt Irdning-Donnersbachtal angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung und die verfügbaren besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.